

Ausschreibung von UKW-Hörfrequenzen
zur Veranstaltung von nichtkommerziellem lokalem Hörfunk
nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen
(Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG) vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
vom 13. Dezember 2002 (GVBl., I. S. 778)

I.

Verfügbare Frequenzen

Der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) steht die nachstehende UKW-Hörfrequenz für ein nichtkommerzielles lokales Hörfunkvollprogramm zur Verfügung.

Ort	Frequenz [MHz]	Leistung [Watt]
Wiesbaden	92,5	100

Die vorgenannte Frequenz wird hiermit zur 24-stündigen Nutzung ausgeschrieben.

II.

Programme

Auf der freien Frequenz ist ein nichtkommerzielles lokales Hörfunkvollprogramm anzubieten. Das Programm soll einschließlich Wiederholungen täglich mindestens 10 Stunden verbreitet werden. Die LPR Hessen behält sich im Benehmen mit dem Antragsteller vor, zeitlich und inhaltlich ungenutzte Übertragungskapazität anderweitig zu vergeben.

III.**Antragsfrist/-form**

Hiermit wird aufgefordert, schriftliche Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Hörfrequenz an die

**Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen),
Atrium, Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel**

zu richten. Die Zulassung ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 zu befristen.

Die Anträge müssen mit allen wesentlichen Angaben und Unterlagen spätestens bis

26. Mai 2004, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der LPR Hessen eingegangen sein.

IV.**Besondere gesetzliche Anforderungen**

Für das Zulassungsverfahren ist das HPRG und dort insbesondere § 40 (nichtkommerzieller lokaler Hörfunk) maßgeblich. Danach setzt eine Zulassung, die Erfüllung u. a. folgender Anforderungen voraus:

1. Bei dem Antragsteller muss es sich um eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Vereinigung des Privatrechts handeln, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist (§ 40 Abs. 2 HPRG).
2. Der Antragsteller muss rechtlich die Gewähr dafür bieten, dass er unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zuteilung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge einräumt (§ 40 Abs. 2 HPRG). Es soll sich um eine Anbietergemeinschaft handeln, die aus ortsbezogenen Gruppen besteht und eine möglichst plurale Struktur aufweist. Vorrangig werden Anbietergemeinschaften zugelassen, die unterschiedlich ausgerichtete Kräfte umfassen und den Mit-

wirkenden einen angemessenen Einfluss auf Programmgestaltung und Verantwortung einräumen.

3. Das Programm darf keine Werbung enthalten. Ebenso ist Programm sponsoring unzulässig (§ 40 Abs. 3 HPRG). Als zulässige Finanzierungsform kommen insbesondere Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen eigenen Mitteln in Betracht. Die LPR Hessen fördert im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Veranstaltung und Verbreitung der Programme nach Maßgabe der Förderrichtlinien NKL vom 29. August 2001.

V.

Notwendiger Inhalt des Antrags

Die Anträge müssen alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die auf Anforderung der LPR Hessen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind.

Insbesondere sind nachstehende Angaben und Unterlagen erforderlich:

1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Antragsbefugnis (§ 6 Abs. 1 bis 3 HPRG);
- Angaben zum Sitz/Wohnsitz des Antragstellers (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HPRG);
- Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 3 HPRG;
- Angaben zur Programmart, Programmkategorie und Programmdauer (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 HPRG);
- Angaben zum Verbreitungsgebiet (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 u. 4 HPRG);
- ausführliches Programmschema (§ 6 Abs. 5 HPRG);
- aussagekräftiger Finanzplan, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des HPRG zu veranstalten (§ 6 Abs. 5 HPRG).

2. Weitere allgemeine gesetzliche Voraussetzungen

- Angaben zur beantragten Dauer der Zulassung (§ 7 Abs. 2 HPRG), falls diese von der Befristung unter III. dieser Ausschreibung abweicht.

3. Auswahlgrundsätze

Eingehende Darstellung

- zur Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Anbietergemeinschaft;
- zum Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und zur Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogrammangebot;
- zur Bereitschaft, Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen;
- zum Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt;
- zum Umfang, in dem das geplante Programm die bereits zugelassenen Programme publizistisch wirksam ergänzt (§ 9 Abs. 2 HPRG);
- zum Einfluss auf die Programmgestaltung (§ 40 Abs. 2 HPRG).

V.

Hinweise

Für die Entscheidung über die Zulassung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 29. Oktober 2001 (StAnz. S. 4188 ff.) erhoben. Auf die Möglichkeit der Gebührenbefreiung nach § 4 Abs. 2 der Kostensatzung wird hingewiesen.

Es wird gebeten, den Antrag in 35-facher Ausfertigung einzureichen.

Kassel, 10. März 2004

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen)

Der Direktor

gez. Prof. Th a e n e r t